

# **VAT in the Digital Age („ViDA“)**

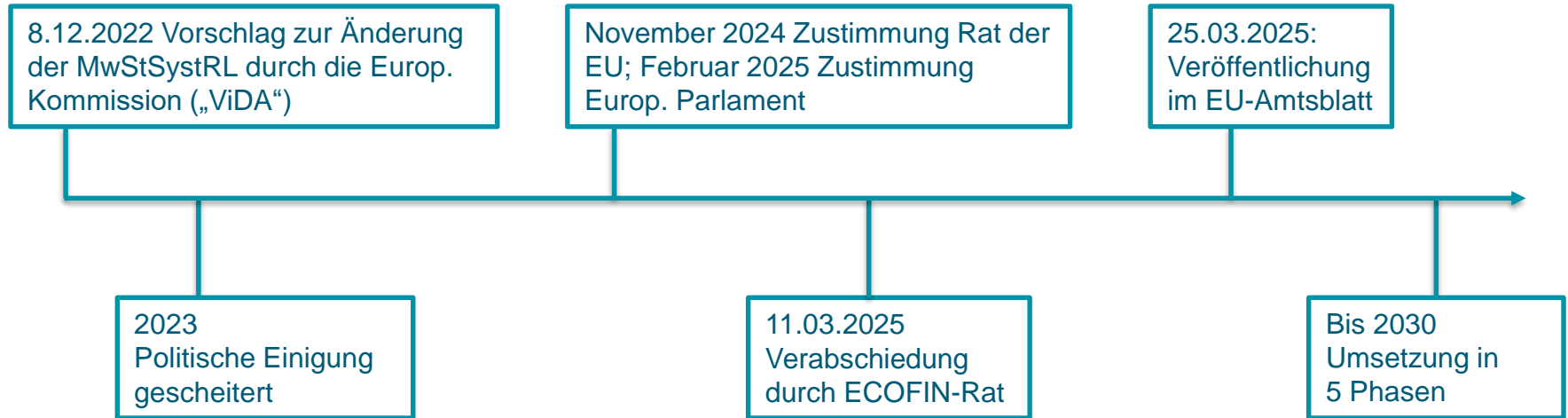
**Säule 2: Plattformökonomie**

**Säule 3: Einzige Mehrwertsteuerregistrierung**

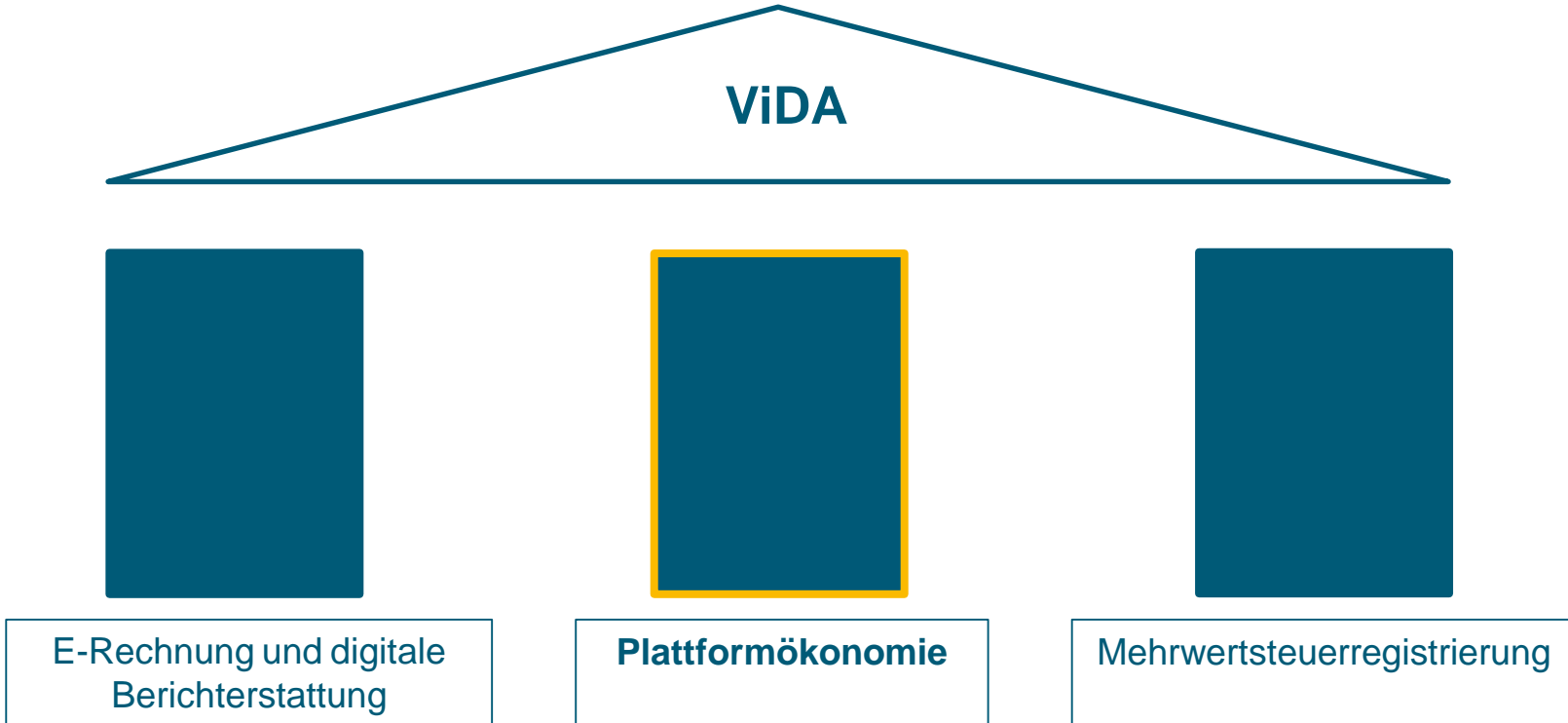
## Hintergrund/Ziele: ViDA

- Modernisierung des europäischen Mehrwertsteuersystems
- Nach Auffassung der Kommission führt der Aufschwung der digitalen Wirtschaft zu Vollzugsdefiziten, da die Rechtslage für die zunehmende Digitalisierung ungeeignet sei
- Effektivere Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs mittels einer digitalen Meldepflicht
- Möglichst zeitnahe Datenabgleich zwischen den Mitgliedsländern
- Abschreckende Wirkung für Gesetzesverstöße
- Beseitigung von Hindernissen im Binnenmarkt
- Verringerung von Verwaltungsaufwand

## Historischer Abriss der ViDA-Richtlinie



## Umsetzung durch 3 Säulen



## Hintergrund: Plattformökonomie (1/2)

- Allein in 2019 konnten Lieferanten und Dienstleister Umsätze in Höhe von EUR 191 Milliarden in den europäischen Mitgliedstaaten durch den Vertrieb über elektronische Schnittstellen (z.B. Marktplätze) erzielen
- Unter Berücksichtigung der seitens der Plattformbetreiber (gesondert) erhobenen Entgelte ergibt sich ein Ökosystem mit jährlichen Umsätzen von EUR 258 Milliarden
- Davon fast 60% auf Warenlieferungen (sog. E-Commerce Sektor).
- In diesem Kontext bestehen Schwierigkeiten bei der Anwendung der Mehrwertsteuervorschriften
- Die **Feststellung des Steuerstatus** des Leistungserbringers ist für die Finanzverwaltung schwierig
- Bei Drittlandsfällen besteht für die Finanzbehörden eingeschränkte **Überprüfbarkeit**, ob die Umsatzsteuer korrekt abgeführt wurde
- **Zugriff** auf Online-Händler im Drittland mangels internationaler Amtshilfe schwierig

## Hintergrund: Plattformökonomie (2/2)

- Diese Entwicklung hat einen hohen möglichen Steuerausfall zur Folge, sodass der Gesetzgeber hier Änderungsbedarf gesehen hat
- Bereits ab dem 1.7.2021 die sog. E-Commerce-Regelungen gem. Art. 14a MwStSystRL (§ 3 Abs. 3a UStG) bei Drittlandsbezug
- Ab 01.01.2023 weitergehende Aufzeichnungspflichten für die Schnittstellenbetreiber nach dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz („DAC-7“-Richtlinie)
- Darüber hinaus bestehen Aufzeichnungspflichten nach § 22f UStG für Betreiber elektronischer Schnittstellen
- Plattformökonomie zielt darauf ab, Plattformbetreiber in die Erhebung der Umsatzsteuer einzubinden
- Durch die Verpflichtung der Online-Plattform wird also die Zahlung der Umsatzsteuer sichergestellt und die Aufsicht durch die Finanzbehörden erleichtert
- Ebenso Ausgleich von Wettbewerbsverzerrungen bei Nutzung digitaler Plattformen durch Privatpersonen

## Status Quo: Plattformökonomie

- Bereits ab 01.07.2021: Art. 14a MwStSystRL / § 3 Abs. 3a UStG
- Art. 14a [Fernverkäufe aus Drittgebieten und innergemeinschaftliche Lieferungen über elektronische Schnittstellen]
  - (1) Steuerpflichtige, die Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 EUR durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise eines Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals oder Ähnlichem, unterstützen, werden behandelt, als ob sie diese Gegenstände selbst erhalten und geliefert hätten.
  - (2) Steuerpflichtige, die die Lieferung von Gegenständen innerhalb der Gemeinschaft durch einen nicht in der Gemeinschaft ansässigen Steuerpflichtigen an eine nicht steuerpflichtige Person durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, beispielsweise eines Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals oder Ähnlichem, unterstützen, werden behandelt, als ob sie diese Gegenstände selbst erhalten und geliefert hätten.

## Status Quo: Plattformökonomie

- Bereits ab 01.07.2021: Art. 14a MwStSystRL / § 3 Abs. 3a UStG
- Fiktive Reihengeschäfte: Variante I
  - Online-Händler nicht in der EU ansässig
  - Verkauf der Ware über elektronische Schnittstelle
  - Beginn und Ende der Lieferung innerhalb der EU
  - Sachwert ist irrelevant



## Status Quo: Plattformökonomie

- Bereits ab 01.07.2021: Art. 14a MwStSystRL / § 3 Abs. 3a UStG

Online-Händler



Online-Marktplatz



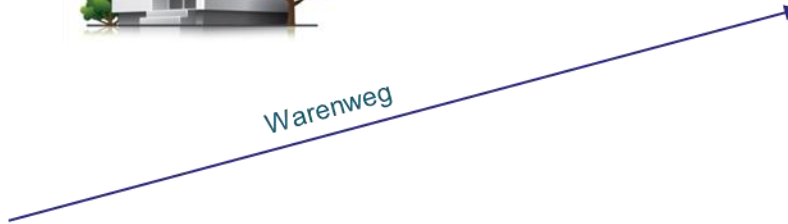
Endkunde



Warenlager des  
Online-Händlers

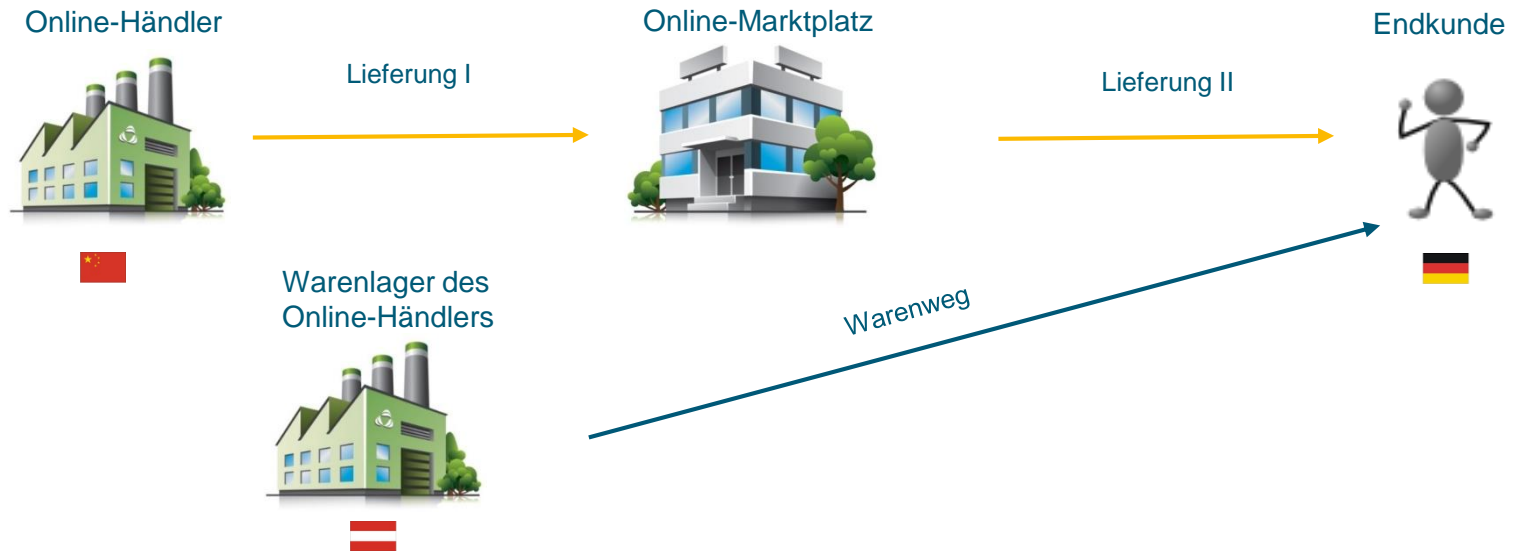


Warenweg



# Status Quo: Plattformökonomie

- Bereits ab 01.07.2021: Art. 14a MwStSystRL / § 3 Abs. 3a UStG
- Fiktive Reihengeschäfte: Variante I



## Status Quo: Plattformökonomie

- Bereits ab 01.07.2021: Art. 14a MwStSystRL / § 3 Abs. 3a UStG
- Fiktive Reihengeschäfte: Variante II
  - Beginn der Lieferung im Drittland
  - Verkauf der Ware über elektronische Schnittstelle
  - Sachwert bis max. EUR 150

A yellow sticky note with a folded bottom edge, containing text in German.

Ansässigkeit des  
liefernden  
Unternehmers  
unerheblich.

## Status Quo: Plattformökonomie

- Bereits ab 01.07.2021: Art. 14a MwStSystRL / § 3 Abs. 3a UStG
- Fiktive Reihengeschäfte: Variante II



## Status Quo: Plattformökonomie

- Bereits ab 01.07.2021: Art. 14a MwStSystemRL / § 3 Abs. 3a UStG
- Fiktive Reihengeschäfte: Variante II
- Besonderes Besteuerungsverfahren nach § 18k UStG möglich: IOSS

Fernverkäufe aus dem Drittland: Regelverfahren vs. IOSS-Verfahren

	Regel- verfahren	IOSS- Verfahren
Umsatz- steuerliche Re- gistrierung im Empfangsland	ja	nein
Entstehung EuSt	ja	nein
Er- stattung EuSt	ja	nein
Entstehung Umsatzsteuer im Empfangsland	ja	ja

## Entwicklung: Plattformökonomie

- Erweiterung der E-Commerce Regelung des **Art. 14a MwStSystRL**
  - Lieferkettenfiktion (Internethändler-Plattformbetreiber-Endkunde) soll in Bezug auf sämtliche **Lieferungen eines im Drittland ansässigen Internethändlers** durch Unterstützung einer Plattform innerhalb der Gemeinschaft gelten
  - sowohl im B2C, als auch im **B2B** Bereich
- Lieferung I:
  - ruhende Lieferung Online-Händler an Online-Marktplatz: Steuerbefreiung (keine Registrierung in der EU notwendig)
- Lieferung II
  - Bewegte Lieferung Online-Marktplatz an Kunden
  - idR steuerbar im Bestimmungsland und steuerpflichtig (Abwicklung über Plattformbetreiber)
  - Plattform kann am OSS teilnehmen, Art. 369b Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL nF

## Zeitlicher Rahmen: Art. 14a MwStSystRL

- Art. 14a MwStSystRL existierte bereits in anderer Form
- Die ursprüngliche Umsetzung erfolgte in Deutschland durch § 3 Abs. 3a UStG; eingeführt mWv 1.7.2021 durch G v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096)
  - Die aktuellen Änderungen des Art. 14a MwStSystRL wurden noch nicht in nationales Recht umgesetzt
  - Die Änderungen des Art. 14a MwStSystRL gelten ab dem **01.01.2027** und müssen bis dahin in nationales Recht umgesetzt werden

## Entwicklung: Plattformökonomie

- Erweiterung der Leistungskettenfiktion auf kurzfristige Beherbergungs- und Personenbeförderungsleistungen (**Art. 28a MwStSystRL**)
  - EU-Kommission nimmt einen Wettbewerbsvorteil beim Angebot der Leistungen über elektronische Marktplätze wahr (größere Reichweite durch Nutzung digitaler Plattformen)
  - AirBnB, Uber u.a.
  - Bei Leistungserbringung in der EU
  - B2B und B2C
- Kurzzeitvermietung
  - ununterbrochene Vermietung einer Unterkunft an dieselbe Person für höchstens 30 Nächte
  - Vermietete Unterkunft liegt im Gemeinschaftsgebiet



# Entwicklung: Plattformökonomie

- Personenbeförderung
  - Sonderregelung greift nur für die Strecke, die innerhalb der Union zurückgelegt wird (Art. 28a Abs. 2a MwStSystRL)



## Entwicklung: Plattformökonomie

- Ausnahmen:
  - Leistungserbringer teilt Plattform **UID** des Landes der Leistungserbringung mit und erklärt, dass er die entsprechende Umsatzsteuer erheben wird (Art. 28a Abs. 1 Buchst. a und b MwStSystRL nF)
  - Dienstleistungen von **Reisebüros**, die in den Anwendungsbereich der Sonderregelungen nach Titel XII Kap. 3 fallen (Art. 28a Abs. 2a MwStSystRL nF)
  - Art. 28a Abs. 4 MwStSystRL nF eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Dienstleistungen von **Kleinunternehmern** vom Anwendungsbereich der Leistungskettenfiktion auszunehmen; eine erfolgte Ausnahme muss dem Mehrwertsteuerausschuss mitgeteilt werden (Art. 28a Abs. 5 MwStSystRL nF)

## Entwicklung: Plattformökonomie

- Aufzeichnungspflichten
  - Aufzeichnungspflichten für digitale Plattformen nach Art. 242a Abs. 1 MwStSystRL bleiben unverändert
  - Art. 242a Abs. 1a MwStSystRL nF führt Aufzeichnungspflichten für die Fälle ein, in denen die Leistungskettenfiktion nach Art. 28a MwStSystRL nF nicht greift und die digitale Plattform dementsprechend nicht zum Umsatzsteuerschuldner wird
  - Die Aufzeichnungen müssen so ausführlich sein, dass die Finanzverwaltung feststellen kann, ob die Umsatzsteuer korrekt berücksichtigt wurde
- Sonstiges
  - Ort der Leistung des Plattformbetreibers an den Endkunden (Mieter bzw. Beförderter) ist der Ort, an dem der zugrunde liegende Umsatz bewirkt wird (Art. 46a MwStSystRL nF)
  - Das Recht auf Vorsteuerabzug für den Plattformbetreiber wird durch die fiktive Dienstleistung an den Endkunden nicht berühren

## Zeitlicher Rahmen: Art. 28a MwStSystRL

- Die Einbeziehung der kurzfristigen Vermietung und der Personenbeförderung in eine fiktive Dienstleistungskette zwischen Dienstleistungserbringer, Plattformbetreiber und Kunde gilt grundsätzlich ab dem **01.07.2028** (Art. 2 Nr. 3 ViDA-RL)
  - Die ViDA-RL räumt den Mitgliedstaaten aber einen zeitlichen Rahmen von **18 Monaten** ein, innerhalb dessen sie die Neuregelung verpflichtend umsetzen müssen
  - Ab **01.01.2030** sind die Neuregelungen verpflichtend umzusetzen, Art. 5 Abs. 2 Unterabs. 3 ViDA-RL
  - Der neue Art. 28a MwStSystRL wurde noch nicht in nationales Recht umgesetzt

## Einzigste Mehrwertsteuerregistrierung

- Unternehmen mit internationalen Lieferketten sind aktuell verpflichtet, auch im Ausland eine umsatzsteuerliche Registrierung vorzunehmen (z.B. B2C-Onlinehandel; Werklieferungen etc.)
- Vermeidung von Registrierungsspflichten durch einzige Anlaufstelle (One-Stop-Shop)
- Erweiterung des Anwendungsbereiches:
  - Zum **01.01.2027** für Lieferungen von **Gas** über ein Erdgasnetz, auf Lieferungen von **Elektrizität** und auf Lieferungen von **Wärme oder Kälte** über Wärme- oder Kältenetze, wenn der leistende Unternehmer nicht in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Umsatzsteuer anfällt (vgl. Art. 369aa iVm Art. 369b Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL nF)
  - Zum 1.7.2028 wird die Möglichkeit der Meldung im OSS-Verfahren für **innerstaatliche Lieferungen im EU-Ausland** geschaffen, für die der leistende Unternehmer die Steuer schuldet (Art. 369b Abs. 1 Buchst. e MwStSystRL nF)

## Einzigste Mehrwertsteuerregistrierung

- Erweiterung des Anwendungsbereiches:
  - OSS-Verfahren für **innergemeinschaftliches Verbringen** eingeführt (Art. 369b Abs. 1 Buchst. f iVm Art. 369xa ff. MwStSystRL nF); innergemeinschaftlicher Erwerb im Bestimmungsland steuerfrei, wenn das Verbringen aus dem Abgangsstaat im OSS-Verfahren gemeldet wird (Art. 369xi Abs. 1 MwStSystRL nF); → Wegfall der Konsignationslagerregelung
  - Eine Meldung im OSS-Verfahren kann zudem für **Lieferungen von Gegenständen mit Installation/Montage** (Art. 36 MwStSystRL) sowie für **Lieferungen an Bord von Personenbeförderungsmitteln** (Art. 37 MwStSystRL) erfolgen, sofern der Leistungserbringer nicht im Mitgliedstaat der Leistungserbringung ansässig ist (Art. 369b Abs. 1 Buchst. d MwStSystRL nF)

HLB Schumacher Hallermann GmbH  
Rechtsanwalts-gesellschaft  
An der Apostelkirche 4  
48143 Münster

[ra@hlb-schumacher.de](mailto:ra@hlb-schumacher.de)

[www.hlb-schumacher-hallermann.de](http://www.hlb-schumacher-hallermann.de)

©2022 HLB Schumacher Hallermann  
HLB Schumacher Hallermann is an independent member of HLB, the global audit, tax and advisory network.

HLB refers to the HLB International network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate legal entity. HLB International is a world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers, each of which is a separate and independent legal entity and as such has no liability for the acts and omissions of any other member. HLB International Limited is an English company limited by guarantee which co-ordinates the international activities of the HLB International network but does not provide, supervise or manage professional services to clients. Accordingly, HLB International Limited has no liability for the acts and omissions of any member of the HLB International network, and vice versa.

